

# AGB für Ausbildungen, Qualifizierungen, Lehrgänge und Lizenzerwerber Stand: 01.03.2017

## § 1 Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für alle Bildungsangebote von Susanne Botzenhart zu physyolates®.
2. Vorliegende AGB lassen sich jederzeit in der aktuell gültigen Fassung über [www.physyolates.de](http://www.physyolates.de) einsehen und sie sind grundsätzlich auch Bestandteil aller physyolates®-Ausbildungsskripte.
3. Eigene Bildungsangebote von physyolates® erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Gegen Bestätigung des/der Schülers/in unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
4. Abweichungen von diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind nur wirksam, wenn physyolates® sie schriftlich bestätigt.

## § 2 Vertragsinhalt

1. Die Bildungsangebote sind laut den geltenden Ausbildungsbroschüren - auch bzgl. der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich.
2. Der Vertrag kommt erst nach schriftlicher Bestätigung durch physyolates® zustande.
3. physyolates® behält sich vor, geplante Ausbildungsgänge aus wichtigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen, kurzfristig zu verschieben oder abzusagen. Bereits gezahlte Ausbildungsgebühren werden in diesem Falle erstattet. Der/die Teilnehmer/in wird mit einer Frist von 7 Tagen vor Ausbildungsbeginn darüber schriftlich informiert.
4. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn physyolates® sie schriftlich bestätigt. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.

## § 3 Ausbildungsverträge

Die beiderseitigen Verpflichtungen ergeben sich aus folgenden Bestimmungen, ansonsten aus den gesetzlichen Bestimmungen. Zahlungsverpflichtungen des/der Teilnehmers/in bleiben in voller Höhe bestehen, Kürzungen der Rechnungsbeträge sind nicht zulässig.

## § 4 Preise, Preisänderungen

Sämtliche Preise sind Nettopreise und verstehen sich in Euro, sofern MwSt.-Pflicht besteht kommt zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu. Soweit zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem und/oder tatsächlichem Ausbildungstermin mehr als sechs Monate liegen, gelten die zur Zeit der Ausbildung oder Bereitstellung gültigen Preise von physyolates®.

## § 5 Zahlungsmethode

1. Die Ausbildungsgebühren sind 4 Wochen vor Ausbildungsbeginn fällig.
2. Die Ausbildungsgebühren sind per Banküberweisung auf das Geschäftskonto von physyolates® oder per Bankabbuchungsauftrag zu zahlen.
3. Bei Zahlung innerhalb 4 Wochen vor Kursbeginn besteht kein Anrecht des/der Teilnehmers/in auf einen Ausbildungsplatz.

## § 6 Rücktritt

1. Eine Stornierung der Kursanmeldung hat ausschließlich schriftlich an physyolates® zu erfolgen. Über den Eingang des Stornierungsschreibens bei physyolates® besteht die Nachweispflicht bei dem/der Kursteilnehmer/in.
2. Tritt der/die Kursteilnehmer/in bis 6 Wochen vor Kursbeginn (entscheidend ist das Datum des Poststempels) von der Kursanmeldung zurück, fällt für den entstandenen Verwaltungsaufwand eine Stornogebühr in Höhe von 50,00 € an.
3. Tritt der/die Kursteilnehmer/in innerhalb eines Zeitraums von 6 bis 4 Wochen vor Kursbeginn (entscheidend ist das Datum des Poststempels) von der Kursanmeldung zurück, so werden 30% der Kursgebühr als Schadenersatzbetrag fällig.
4. Tritt der/die Kursteilnehmer/in innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen bis einer Woche vor Kursbeginn (entscheidend ist das Datum des Poststempels) von der Kursanmeldung zurück, so werden 50% der Kursgebühr als Schadenersatzbetrag fällig.
5. Tritt der/die Kursteilnehmer/in innerhalb eines Zeitraums von einer Woche vor Kursbeginn (entscheidend ist das Datum des Poststempels) von der Kursanmeldung zurück, so werden 75% der Kursgebühr als Schadenersatzbetrag fällig.
6. Stellt der/die Kursteilnehmer/in für den durch Stornierung frei gewordenen Platz eine/n Ersatzteilnehmer/in, der/die sämtliche Vertragsbedingungen erfüllt, so fallen keine Stornogebühren an.
7. Bleibt der/die Kursteilnehmer/in ohne schriftliche Stornierung der Kursanmeldung dem Kurs fern, so werden 100% der Kursgebühr als Schadenersatzbetrag fällig.
8. Bei nachweislicher Verhinderung durch Gründe, die der/die Kursteilnehmer/in selbst nicht zu verantworten hat bzw. bei Erkrankung (mit ärztlichem Attest), kann dem/der Kursteilnehmer/in nach Ermessen von physyolates® angeboten werden, den versäumten Kurs oder Kursteil anderweitig nachzuholen bzw. in eine andere Serie einzusteigen, vorausgesetzt die Versäumnisdauer überschreitet nicht 6 Monate.
9. physyolates® braucht keinen Nachweis über zusätzlichen Aufwand oder Ertragsausfall zu führen. Der/die Kursteilnehmer/in verzichtet hierauf. Der/die Kursteilnehmer/in hat keinen Anspruch auf Anrechnung der gezahlten Gebühr bei Anmeldung und Besuch eines anderen Kurses.

### § 7 Umbuchungen

1. Umbuchungen auf andere physyolates®-Programme oder -Termine sind bis 4 Wochen vor dem gebuchten Kursbeginn möglich.
2. Einmalige Umbuchung ist ohne Gebühren, jede weitere Umbuchung wird mit 50,00 € berechnet.

### § 8 Ausschluss vom Ausbildungsprogramm

physyolates® behält sich das Recht vor, Teilnehmer/innen bei Fehlverhalten vom Ausbildungsprogramm auszuschließen. Bei Ausschluss des/der Teilnehmers/in aufgrund von Fehlverhalten erfolgt keine Rückerstattung der Kursgebühr. Fehlverhalten liegt vor bei Alkohol- und Drogeneinnahme, ordnungswidrigem und gewalttätigem Verhalten, sexuellem Fehlverhalten, verbaler oder körperlicher Mißhandlung, Beschädigung von Eigentum und Diebstahl.

### § 9 Prüfung / Abschluss der Ausbildung

1. Nach mindestens 4 erfolgreich abgeschlossenen Modulen findet eine Abschlussprüfung zum physyolates®-Group-Instructor und physyolates®-Personal-Trainer statt. Bei Erfolg erhält der/die Teilnehmer/in ein entsprechendes Diplom bzw. Zertifikat.
2. Sollte die Abschlussprüfung beim ersten Mal nicht bestanden werden, ist EINE (keine 2.) Wiederholung der Abschlussprüfung möglich. Diese ist im Preis enthalten. Dazu muss der/die Teilnehmer/in sich allerdings schriftlich anmelden.

### § 10 Zertifizierung / Lizenz

1. Nach jedem physyolates®-Modul erhält der/die Teilnehmer/in ein entsprechendes physyolates®-Zertifikat oder eine Bestätigung des Veranstalters.
2. Eine physyolates®-Lizenz kann nach erfolgreichem Abschluss der physyolates®-Ausbildung erworben werden (s. a. physyolates®-Lizenzbedingungen). Diese Lizenz berechtigt den/die Teilnehmer/in mit dem physyolates®-Logo und mit dem Wort „physyolates®“ zu werben, des Weiteren wird der/die Teilnehmer/in auf unserer Webseite als lizenzierte/r Trainer/in weiterempfohlen. Weitergehendes ist in den Lizenzvereinbarungen geregelt.

### § 11 Gesundheitsstatus

1. Der/die Teilnehmer/in bestätigt ausreichende mentale und physische Gesundheit, um an der Ausbildung teilzunehmen.
2. Der/die Teilnehmer/in nimmt auf eigenes Risiko teil und entlässt kollektiv alle physyolates®-Mitarbeiter aus jeglicher Haftung.

### § 12 Einverständniserklärung

1. Der/die Teilnehmer/in versteht und akzeptiert, dass physyolates® eine eingetragene Marke ist und Susanne Botzenhart gehört.
2. Der/die Teilnehmer/in erklärt sich damit einverstanden, dass die Unterrichtsmaterialien, die im physyolates®-Unterricht genutzt wurden, durch physyolates® entwickelt wurden, und Eigentum von physyolates® sind. Der/die Teilnehmer/in unterzeichnet und bestätigt, diese Materialien nur im Zusammenhang mit seinem/ihrem Zertifikat bzw. seiner/ihrer Lizenz zu nutzen. Jegliche Vervielfältigung der Unterrichtsmaterialien ist strengstens untersagt.
3. Zertifizierte physyolates®-Trainer/innen dürfen eigene physyolates®-Kurse, und -Übungsstunden anbieten, sofern sie im Besitz einer gültigen physyolates®-Lizenz sind (vgl. auch „Lizenzbedingungen“).
4. Lizenzierte bzw. zertifizierte physyolates®-Trainer/innen sind nicht berechtigt, andere Trainer/innen, Übungsleiter/innen und Physiotherapeuten/innen unter dem Namen physyolates® auszubilden oder generell Ausbildungskurse unter der Bezeichnung „physyolates®“ anzubieten (hierunter fallen auch mehrstündige Workshops). Das Ausbilden und Lizenzieren unter dem Namen physyolates® ist nur der Person gestattet, die eine schriftliche Zulassung als physyolates®-Ausbilder/in von Susanne Botzenhart hat.

### § 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilwirksamkeit

1. Erfüllungsort ist Ulm. Soweit der/die Käufer/in Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen und damit im Zusammenhang stehende Rechtsbeziehungen für beide Teile Ulm als Gerichtsstand vereinbart. Das gleiche gilt, wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des/der Käufers/in unbekannt ist.
2. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.